

Privatkonkurse knapp unter magischer 10.000-Marke Insolvenzstatistik Private 2011

Wien, 05.01.2012

Auch im Jahr 2011 ist die Anzahl der Schuldenregulierungsverfahren in Österreich angestiegen, und zwar um **6,3 % auf 9.596 eröffnete Verfahren**. Das entspricht pro Tag **37 Personen**, die bei Gericht eine Schuldenregulierung anstreben.

Dem Privatkonkurs hatte man an seiner Wiege exorbitante Zahlen prognostiziert: von 20.000 Verfahren pro Jahr war damals die Rede. 17 Jahre nach seiner Einführung am 1.1.1995 sind es nicht einmal 10.000 Personen, die eine Regulierung ihrer Schulden anstreben. **Was langsam wächst** (im Jahr 1995 waren es 780 Verfahren), **hat auch langen Bestand**: Das österreichische Verfahren darf als beispielhaft angesehen werden, v. a. wenn man nach **Deutschland** blickt, wo seit dem Jahr 1999 alle Beteiligten in hohem Maße unzufrieden mit dem Privatkonkursrecht sind. Der österreichische Gesetzgeber war wesentlich praxisnäher und realistischer als der deutsche und hat Regeln geschaffen, die halten, was sie versprochen haben: Eine **faire und gleichmäßige Befriedigung** der Gläubiger im Rahmen des Möglichen und eine **7jährige Anspannung der Schuldner** mit einem Rechtsanspruch auf Erlass der Restschulden, wenn zumindest 10 % herausgekommen sind, was grob gesprochen den Konto-Zinsen eines einzigen Kalenderjahres entsprochen hatte.

Die Schulden in den Schuldenregulierungsverfahren betragen durchschnittlich EUR 124.000. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 9 % gegenüber 2010, wobei sowohl die Schulden der Privaten leicht rückläufig sind, als auch die der ehemals Selbstständigen. Die höchsten Schulden hatten Konkursanten in Niederösterreich und dem Burgenland, wogegen in Wien mit knapp über EUR 100.000 die Durchschnittsschulden am niedrigsten waren. In diesen Beträgen sind jeweils die Schulden ehemaliger Unternehmer, die aus der Rechtsform (Einzelunternehmer) haften, und echter Konsumenten gemixt. Die tatsächlichen Schulden der ca. **33% ehemaliger Unternehmer** in den Verfahren betragen ca. **EUR 250.000** pro Fall, die Schulden der **echten Privaten** dagegen nur knapp unter **EUR 60.000**. Dabei ist für beide Schuldnerklassen darauf hinzuweisen, dass durch Zinsenlauf und Rechtskosten die ehemals tatsächlich gemachten Schulden innerhalb sehr kurzer Zeiträume in die Höhe schnellen. Nur so lässt sich erklären, warum echte Privatpersonen mit derartig hohen Schulden in das Konkursverfahren kommen, bzw. wieso sie so Hohe Schulden überhaupt machen konnten.

Die **Ursachen der Verschuldung** haben sich in den letzten Jahren stark eingependelt. Die ehemalige Selbstständigkeit mit zwischen 33 % und 35 % ist die häufigste Ursache, gefolgt von Verlust des Arbeitsplatzes (27 %), Krankheit/Scheidung (23 %) und sorglosem Umgang mit Geld und anderen Gründen (ca. 15 %). **Die oft zitierte angebliche Handyfalle spielt hingegen keine Rolle**. Wenn es zur Insolvenz kommt, dann sind die Hauptgläubiger mit ca. 82 % der Forderungen Kreditinstitute und Leasinggesellschaften. Andere Gläubiger (Versandhandel, Telekommunikation, Miete etc) spielen eine untergeordnete Rolle.

Bundesländer im Vergleich:

Die ziffernmäßig höchsten Zuwächse kommen gewöhnlich aus dem Bundesland Wien, das als Großstadt und Bundesland eine Sonderstellung einnimmt. Im Jahr 2011 dagegen liegt beim absoluten und relativen Zuwachs das Land Niederösterreich an erster Stelle mit einem Zuwachs von 22 % oder 186 Verfahren.

Bundesland	eröffnete Fälle 2011	eröffnete Fälle 2010	Veränderung in %
Wien	3.868	3.677	5%
Niederösterreich	1.046	860	22%
Burgenland	154	154	0%
Oberösterreich	1.270	1.225	4%
Salzburg	427	442	-3%
Vorarlberg	597	526	13%
Tirol	728	736	-1%
Steiermark	749	683	10%
Kärnten	757	725	4%
Gesamt	9.596	9.028	6%

Die unterschiedlichen Zuwächse der Bundesländer resultieren primär aus der Insolvenzentwicklung der Vergangenheit: Bundesländer mit einem entwickelten Niveau an Privatkonkursen (z. B. Wien, Oberösterreich) liegen im Bundesschnitt, wogegen etwa **Niederösterreich** und die **Steiermark** deutlich **Aufholkandidaten** sind, da dort das Niveau an Entscheidungsverfahren unterdurchschnittlich ist, sowohl bezogen auf die Bevölkerung als auch auf die Zahl der tatsächlich insolventen Personen.

„**What goes up must come down**“ (© BS&T) gilt (noch) nicht für den Privatkonkurs. Am 1.1.1995 trat diese Form der Schuldenregulierung in Kraft und ist seither – mit punktuellen Ausnahmen – nur in die Höhe gegangen. Das hat v. a. damit zu tun, dass die Zahl der tatsächlich (materiell) insolventen Schuldner in Österreich deutlich höher liegt als die der knapp 10.000 Verfahren, die Jahr für Jahr in Gang gesetzt werden. Die Zahl der insolventen Personen in Österreich wird vom KSV1870 auf etwa 150.000 geschätzt. Diese Zahl ist in den vergangenen Jahren von geschätzten 80.000 im Jahr 1990 in die Höhe gegangen, und das trotz mittlerweile abgeführter ca. 81.000 erfolgreicher Privatkonkursverfahren. Anders ausgedrückt: Die geschätzten 80.000 Insolventen bei Inkrafttreten des Privatkonkursrechtes in Österreich sind – zumindest rein rechnerisch – alle schon entschuldet oder im Begriff, sich zu entschulden. Gleichzeitig sind 150.000 neue Personen zahlungsunfähig geworden, und zwar zu einem nicht unwesentlichen Teil durch die sogenannten Sparpakete der 90er-Jahre, die allesamt in Wahrheit reine Belastungspakete darstellten. Eine ähnliche Entwicklung würde eintreten, wenn die „Sparsamkeit“ der gegenwärtigen Bundesregierung neuerlich auf dem Rücken des Konsumenten ausgetragen würde, statt echte Rückbauten des hypertrophen Staatsapparates vorzunehmen.

Konkursantragspflicht und Entschuldung:

Es mag nicht jedem in Österreich lebenden Bürger bewusst sein, aber das Gesetz (Insolvenzordnung) erlegt einem Schuldner eine unverzügliche Konkursbeantragung auf, wenn Zahlungsunfähigkeit eintritt, was bei der natürlichen Person der maßgebliche Insolvenzttest ist. **Zahlungsunfähig** ist ein Schuldner lt. OGH (19.1.2011 zu 3Ob 99/10w), wenn er **mehr als 5 % seiner fälligen Verbindlichkeiten** nicht bezahlen kann. Eine bloße

Zahlungsstockung liegt nur dann und solange vor, als der Schuldner mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb von nicht mehr als 3 Monaten alle fälligen Verbindlichkeiten bezahlen kann. Diese Entscheidung betraf wohl ein Unternehmen (eine GmbH), aber es ist anzunehmen, dass hinsichtlich der natürlichen Person bzw. dem Verbraucher ähnliche (strenge) Maßstäbe anzulegen sind. Sobald Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, verlangt § 69 Insolvenzordnung vom Schuldner, dass er selbst **unverzüglich** die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **beantragt**.

Die Möglichkeit einer Entschuldung setzt die Fähigkeit des Schuldners voraus, seinen Gläubigern eine **glaubwürdige Zahlung** über einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren zu versprechen. Für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Kostendeckung ist aber lediglich erforderlich, dass der Schuldner bescheinigt, dass er über einen Zeitraum von 5 Jahren die Kosten des Verfahrens verdienen wird, die typischerweise bei Privaten ca. EUR 1.250 betragen. Kommt es zu einem Zahlungsplan (Einigung mit den Gläubigern), dann betragen diese Kosten nur ein Drittel oder Viertel davon.

Wer dieses Insolvenzverfahren nicht beantragt, macht sich dadurch noch nicht strafbar, da seit August 2002 die **Insolvenzverschleppung** – also Versäumnis der rechtzeitigen Beantragung des Verfahrens – für den Schuldner keine strafbare Handlung mehr darstellt. Wer aber nach Eintritt der Insolvenz einzelne Gläubiger befriedigt, der macht sich der **Gläubigerbegünstigung** schuldig (§ 158 StGB) und kann dafür bestraft werden. Also schon aus Gründen des Selbstschutzes sollte jeder insolvent gewordene Schuldner das Insolvenzverfahren für sich in Gang setzen. Sobald dieses Verfahren eröffnet wurde, ist er vor dem Anwachsen der Schulden durch Zinsen oder Kosten geschützt und hat eine vom Gesetz geregelte Möglichkeit, seine Gläubiger gleichmäßig, also rechtmäßig zu befriedigen.

Je früher letztlich das Verfahren in Gang gesetzt wird, desto leichter fällt es dem Schuldner, eine **substanzielle Quote** auf seine Schulden anzubieten und zu bezahlen:

- Es gab noch keine Pfändungen bei seinem Dienstgeber – ein Vorfall, der nicht selten zum Verlust des Arbeitsplatzes führen kann
- Es sind noch keine Rechtskosten (Anwaltskosten, Gerichtskosten) angefallen
- Auch die Zinsen sind noch nicht als Verzugszinsen in die Höhe geschneit.

Alles Umstände, die zu einer sinnvollen und letztlich auch für die Gläubiger des Insolventen in Summe vorteilhaften Lösung führen können, da sie Kosten und Mühen für eine Individualrechtsverfolgung nicht auslegen müssen – Kosten, die oftmals kaum an sie zurückfließen. Eine statistische Untersuchung aus dem Jahr 2009 hat ergeben, dass in 154 Fällen (von ca. 6.300 Zahlungsplänen) eine sogar 100%ige Rückzahlung vereinbart werden konnte. Diese Fälle sind möglicherweise nicht verallgemeinerungsfähig, zeigen aber, dass es durchaus möglich ist, seinen Gläubigern sinnvolle Quoten anzubieten – je eher, desto besser auch für die Gläubiger.

Novelle der Entschuldungsregeln:

Der Privatkonkurs hat seinen Stellenwert in der österreichischen Praxis schon lange errungen und stellt heute einen wesentlichen Pfeiler der Problemlösung dar. Seine Grundsätze sind zu anerkannten Eckpfeilern der Schuldenregulierung geworden: Gleichbehandlung der Gläubiger und faire Anspannung der Schuldner bei korrigierenden Eingriffsmöglichkeiten der Gerichte in Sozialfällen am Ende einer 7jährigen Periode.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schuldner vermehrt nur dann zu diesem Instrument greifen, wenn sie auch das „**Licht am Ende des Tunnels**“ sehen können, denn das Verfahren ist beileibe kein Spaziergang. Es hat neben der Befriedigungschance für die Gläubiger auch

eine Trainingswirkung. Wer über diesen Zeitraum mit der erforderlichen Sparsamkeit leben kann und die vereinbarten Zahlungen leistet, der hat zweifellos auch einen „Financial Literacy Test“ eigener Art abgelegt. Eine radikale Verkürzung der Fristen wird daher letztlich weder für Gläubiger noch für Schuldner von Vorteil sein. Er entwertet nur ein komplexes Gerichtsverfahren möglicherweise zu einer teuren Farce (wie in Deutschland). Denn in wesentlich kürzerer Zeit werden akzeptable Quoten kaum leistbar sein. Vor allem die 10 %-Schwelle der Abschöpfung würde für viele noch weniger erreichbar werden.

Möglicherweise auch aus diesen Umständen ruhen derzeit die Gespräche zu einer radikalen Modifizierung des Privatkonkursrechtes und der bis 2008 geführte Reformdialog unter der Ägide des Justizministeriums liegt derzeit sozusagen „auf Eis“.

Ausblick auf 2012

Unter der Prämisse, dass eine kurzfristige Novelle oder Änderung der Spielregeln nicht ins Haus steht, wird das Jahr 2012 ähnliche Zahlen wie 2011 erbringen. Ein weiteres Anwachsen der Schuldenregulierungen um etwa 5 % ist zu erwarten, was die Zahl dieser Verfahren 2012 definitiv über die magische Schwelle von 10.000 heben würde.

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Hans-Georg Kantner, Leiter KSV1870 Insolvenz

Rückfragenhinweis:

Karin Stirner

Leiterin Unternehmenskommunikation

KSV1870 Holding AG, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7

Telefon 050 1870-8226, e-Mail: stirner.karin@ksv.at

www.ksv.at, www.twitter.com/KSV1870

Die KSV1870 Gruppe in Kürze

Der Kreditschutzverband von 1870 (KSV1870) ist der führende Gläubigerschutzverband Österreichs, mit dem Ziel, Wirtschaftstreibende vor finanziellem Schaden zu bewahren und damit ihre Liquidität zu fördern. Vorstand und Präsidium haben die operative Geschäftsführung an Johannes Nejedlik und Karl Jagsch übertragen. Internationale Wirtschaftsauskünfte, Inkasso-Dienstleistungen oder Vertretungen in Insolvenzverfahren sichern den Kunden der KSV1870 Gruppe jenen entscheidenden Wissensvorsprung, der für professionelles Risikomanagement notwendig ist.

81 Prozent der Wirtschaftsinformationen werden online abgerufen. Auch Inkasso- und Insolvenzdienstleistungen können über www.ksv.at genutzt werden. Heute steht die KSV1870 Gruppe für kompetente Dienstleistungen ebenso wie für weltweite Verbindungen. Über seine Tochtergesellschaften, Kooperationen und Beteiligungen betreut sie rund 21.000 Mitglieder im In- und Ausland. Allein in Österreich wurden im Jahr 2010 von 410 Mitarbeitern EUR 44 Mio. Umsatz erwirtschaftet.

Privatkonkurse 2011

	2011	2010	Veränderung	
Eröffnete Schuldenregulierungsverfahren	9.596	9.028	+	6,3 %
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten	1.194 Mio.	1.223 Mio	-	2,4 %

Eröffnete Privatkonkurse & geschätzte Passiva nach Bundesländer 2011

Bundesland	Fälle 2011	Fälle 2010	Passiva 2011 in Mio. EUR	Passiva 2010 in Mio. EUR
Wien	3.868	3.677	397	423
Niederösterreich	1.046	860	176	204
Burgenland	154	154	30	34
Oberösterreich	1.270	1.225	153	150
Salzburg	427	442	55	58
Vorarlberg	597	526	73	55
Tirol	728	736	87	101
Steiermark	749	683	128	110
Kärnten	757	725	95	88
Gesamt	9.596	9.028	1.194	1.223

Mangels Masse abgewiesene Privatkonkurse 2011

Bundesland	Fälle 2011	Fälle 2010
Wien	222	203
Niederösterreich	182	181
Burgenland	36	47
Oberösterreich	252	230
Salzburg	61	57
Vorarlberg	87	93
Tirol	127	151
Steiermark	195	213
Kärnten	78	63
Gesamt	1.240	1.238

Wien, 05.01.2012

Insolvenzstatistik für Unternehmen sowie Private

Die Insolvenzstatistik liefert Informationen über alle Insolvenzverfahren Österreichs (eröffnete Insolvenzen sowie nicht eröffnete Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens) nach Höhe der Forderungen, aufgeteilt nach Bundesländern, nach Branchen und nach Rechtsformen. Grundlage der Analyse sind einerseits die übermittelten Daten der zuständigen Landesgerichte sowie Bezirksgerichte und andererseits Informationen aus der KSV1870 Wirtschaftsdatenbank. Der KSV1870 erstellt diese Auswertungen regelmäßig zum ersten Quartal, zum ersten Halbjahr, für das erste bis dritte Quartal sowie eine Jahresauswertung. Zusätzlich gibt ein ausführlicher Insolvenzkommmentar einen Überblick über die aktuelle wirtschaftliche Situation Österreichs. Der Vergleich der Insolvenzzahlen bildet den aktuellen Stand der Konjunktur ab. Der Auswertung der KSV1870 Insolvenzstatistik liegt ein standardisiertes Verfahren zugrunde, welches regelmäßig die gleiche Art der Analyse liefert und daher die Insolvenzzahlen seit Jahren konsistent abbildet. Durch die Vergleichbarkeit der KSV1870 Statistiken ergeben sich Interpretationsspielräume, die ein realistisches Bild der zugrundeliegenden Analyse im gesamtwirtschaftlichen Kontext widerspiegeln. Eventuell auftretende Abweichungen – bei abgewiesenen Konkursanträgen, eröffneten Verfahren – erklären sich daraus, dass je nach Verfahrensart die Insolvenz einer Firma nur ein Mal pro Jahr gezählt wird. Auch Änderungen der Gerichtszuständigkeit während des Insolvenzverfahrens können leichte Verschiebungen möglich machen.

Rückfragenhinweis:

Karin Stirner, Leiterin Unternehmenskommunikation

KSV1870 Holding AG, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7

Telefon 050 1870-8226, e-Mail: stirner.karin@ksv.at, www.ksv.at, www.twitter.com/KSV1870